

2. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 08.11.2016

Auf der Grundlage von § 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung – KomAEVO - vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 24.10.2016 mit Beschluss Nr. 320/2016 folgende 2. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 24.03.2009, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 01.04.2009, zur 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 27.05.2014, bekannt gemacht im Wochenspiegel Ausgabe Aue-Schwarzenberg am 09. Juli 2014, beschlossen:

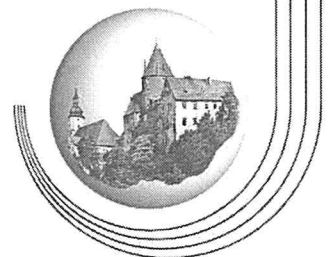
§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt ersetzt:

§ 4 – Aufwandsentschädigung für Stadt- und Ortschaftsräte, Stellvertreter des/der Oberbürgermeister(s)/in und berufene sachkundige Bürger

(1) Stadträte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie berufene sachkundige Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Dieses wird gezahlt:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für die Stadtratssitzung
je Sitzung in Höhe von | 55,00 € |
| 2. | für die Ausschüsse, Beiräte
je Sitzung in Höhe von | 35,00 € |
| 3. | für den Ältestenrat
je Sitzung in Höhe von | 20,00 € |
| 4. | für die Ortschaftsratssitzung
je Sitzung in Höhe von | 35,00 € |



Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen derselben bzw. verschiedener Gremien wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ist eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen ausgeschlossen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des/der Oberbürgermeister(s)/in erhalten neben dem Sitzungsgeld als Stadträte nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, folgende Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, in folgender Höhe:

Erster Stellvertreter: 75,00 €

Der zweite und jeder weitere ehrenamtliche Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 50,00 €.

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des/der Oberbürgermeister(s)/in wird dem ehrenamtlichen Stellvertreter neben dem Sitzungsgeld der Ersatz seines Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen, nach § 2 der „Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ gewährt.

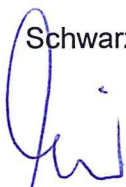
(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung – KomAEVO – ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Die Aufwandsentschädigung wird auch im Falle einer Vertretung nach § 4 Absatz 4 gewährt.

(4) Für die Vertretung des Ortsvorstehers erhält der gewählte Stellvertreter für jeden Tag der offiziellen Vertretung (mit Protokollübergabe) 1/30 des Monatsbetrages der Entschädigung des Ortsvorstehers nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Schwarzenberg, den 08.11.2016



Hiemer
Oberbürgermeisterin

